

Diakonisches Werk • Kanalufer 48 • 24768 Rendsburg

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herr Jan Kürschner, MdL

Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Rendsburg 18.05.2026

**Entwurf eines Gesetzes eines Gesetzes zur Änderung des  
Landesverwaltungsgesetzes**

Gewzentwurf des Landesregierung – Drucksache 20/4019

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Kürschner,

Das Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der inneren Mission e.V., Fachbereich Wohnungslosenhilfe bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Gelegenheit, die Perspektive der Wohnungslosenhilfe in die Diskussion einbringen zu können.

In Schleswig-Holstein stellt die Diakonie insgesamt 34 Anlaufstellen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen zur Verfügung, davon 23 Beratungsstellen, 4 Tagestreffs, 3 Obdachlosenunterkünfte und 4 stationäre Einrichtungen. Insgesamt bieten 14 Diakonische Träger die Angebote in der Wohnungslosenhilfe an. In den kalten Wintermonaten kommen die zusätzlichen Winternotprogramme, die von erfahrenem Kolleg\*innen aus der Wohnungslosenhilfe betrieben werden, hinzu. Einzelne Regionen Schleswig-Holsteins werden noch nicht durch eine Beratungsstelle der freien Wohlfahrtspflege für die Wohnungslosenhilfe versorgt. Dies erschwert unter anderem die Arbeit der Sozialberatungsstellen und anderen Einrichtungen. Hier sollte in Zukunft unbedingt auch ein Angebot für die Wohnungslosenhilfe vorgehalten werden.

**Diakonisches Werk  
Schleswig-Holstein**

Landesverband der  
Inneren Mission e. V.

Heiko Naß  
Landespastor

Kanalufer 48  
24768 Rendsburg

Telefon: +49 4331 593-111  
Telefax: +49 4331 593-35111  
[nass@diakonie-sh.de](mailto:nass@diakonie-sh.de)  
[www.diakonie-sh.de](http://www.diakonie-sh.de)

Diakonisches Werk  
Schleswig-Holstein  
Landesverband der  
Inneren Mission e.V.  
Kanalufer 48  
Martinshaus  
24768 Rendsburg

Telefon +49 4331 593 - 0  
Telefax +49 4331 593 - 244  
[info@diakonie-sh.de](mailto:info@diakonie-sh.de)  
[www.diakonie-sh.de](http://www.diakonie-sh.de)

Gesetzliche Vertreter  
Heiko Naß  
Landespastor und  
Sprecher des Vorstandes

Kay-Gunnar Rohwer  
Kaufmännischer Vorstand

Zentrales Spendenkonto:  
Evangelische Bank eG Kiel  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN  
DE48520604100406403824

Spendenkonto:  
Brot für die Welt:  
Evangelische Bank eG Kiel  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN  
DE92520604100506403824

Steuernummer: 20 290 82249

Vereinsregister-Nr.: 226

Der Gesetzentwurf zur Einführung eines § 175a LVwG, soll Städten, Gemeinden und Ämtern ermöglichen, durch Verordnung den Konsum und das Mitführen alkoholischer Getränke auf bestimmten öffentlichen Flächen zu untersagen.

Grundsätzlich stimmen wir der Landesregierung zu, dass der Genuss von übermäßigem Alkohol eigen- und fremdgefährdend sein kann. Da Appelle an die Selbstverantwortung und die Aufklärung der Einzelnen nicht auszureichen scheint, halten wir es auch für notwendig, dass der Staat aufgrund seiner Schutzpflicht tätig wird, um die entsprechenden Gefahren zu minimieren.

Hinsichtlich des mit dem Gesetzentwurf eingeschlagenen Weges betrachten die Mitarbeiter\*innen der Wohnungslosenhilfe, aber auch anderer Fachbereiche wie die Suchthilfe, die Regelung mit Sorge, da sie in der Praxis vor allem in die Grundrechte sozial benachteiligter Menschen eingreift.

Alkohol ist in der deutschen Kultur weitgehend akzeptiert. Die geplante Verordnungsermächtigung für Gemeinden und Städte erweckt den Eindruck, dass die Änderung auf eine bestimmte Personengruppe, nämlich die, die im öffentlichen Raum Alkohol konsumiert, abzielt.

Vorhandene gesetzliche Regelungen erlauben es bereits Polizei und Ordnungsbehörden gegen Gefahren, die vom Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum ausgehen, zu handeln. Wir sehen in der Änderung daher einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es ist zu bezweifeln, ob derlei Verordnungen geeignet sind, das Ziel der Gefahrenabwehr durch den Konsum von Alkohol zu erreichen. Sie können nur verhindern, dass Alkohol an bestimmten Orten konsumiert wird, aber nicht, dass sich dort alkoholisierte Personen aufhalten, die sich aus angrenzenden Gastronomien, von zu Hause oder anderen Orten auf den Platz begeben. Ein pauschales Verbot ist oft nicht „erforderlich“, da bereits bestehende Gesetze (wie Platzverweise, das Jugendschutzgesetz oder **Gefahrenabwehr nach § 176 LVerwG-SH**) ausreichen, um gegen betrunkene oder aggressive Personen vorzugehen. Ein pauschales Verbot scheint daher nicht verhältnismäßig. Folgerichtig sind die in der Vergangenheit erlassenen „Trinkerverordnungen“ gestützt auf die allgemeine Verordnungsermächtigung in § 175 LVwG, an die die Neuregelung anknüpfen soll, vielfach von den Gerichten aufgehoben worden.

Marginalisierte Gruppen, wie wohnungslose oder obdachlose Menschen, sind durch derlei Verordnungen erneut von Ausgrenzung betroffen. Es ist inkonsistent, den Konsum von mitgebrachtem Alkohol im öffentlichen Raum zu untersagen, während direkt angrenzende Außen gastronomien (wie Biergärten und Cafés) Alkohol servieren dürfen. Hierdurch werden nicht nur marginalisierte Gruppen ausgeschlossen, da sie sich die Kosten der Gastronomie nicht leisten können, sondern auch andere Gruppen, wie Studierende oder Familien, die sich die Kosten aufgrund ihrer aktuellen Lebenslage nicht leisten können.

Es ist festzuhalten, dass der öffentliche Raum allen Menschen gehört, auch denen, die nicht dem subjektiven Ordnungsempfinden und Sicherheitsgefühl entsprechen. Alle Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, spiegeln die Gesellschaft wider. Der öffentliche Raum spielt eine entscheidende Rolle für die gesellschaftliche Teilhabe. Personen, die an diesem Ort Alkohol trinken, gehören zu dieser Gemeinschaft. Ein Konsumverbot führt dazu, dass diese Menschen aus dem öffentlichen Blickfeld verschwinden, was die Verharmlosung des Problems, die Stigmatisierung und die Ausgrenzung weiter verstärkt. Im schlimmsten Fall verlagert sich der Konsum in den privaten, unbeobachteten Bereich.

Es ist wichtig zwischen störendem Verhalten und bloßem Alkoholkonsum zu unterscheiden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass nicht nur konkrete ordnungswidrige oder aggressive Verhaltensweisen adressiert werden, sondern bereits der Konsum an sich. Pauschale Alkoholkonsumverbote sind deshalb nur begrenzt zielgenau und können bestimmte Personengruppen im öffentlichen Raum besonders treffen.

Menschen, die nach einem Festbesuch oder dem Aufenthalt in der Gastronomie alkoholisiert sind, fallen nicht unter den Gesetzentwurf, obwohl auch sie genauso zur Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit beitragen können. Allerdings betrifft dieses Verbot diejenigen, die auf den öffentlichen Raum angewiesen sind; es hindert sie an ihren sozialen Kontakten und Einnahmequellen (z. B. das Bitten um Geldspenden oder das Sammeln von Flaschen). Ein Verbot beseitigt oder bekämpft nicht die gesellschaftlichen Ursachen dieser Situation – Sucht, Armut, Vereinsamung – sondern schiebt sie zur Seite. Lebenslagen werden kriminalisiert, ohne dass die betroffenen Personen Einfluss darauf haben können. Dies geschieht durch die Verhängung von Bußgeldern, die für Menschen in prekären Lebenssituationen nicht zu bezahlen sind. Gleichwohl anzuerkennen ist, dass eine Ersatzfreiheitsstrafe ausgeschlossen wird, wenn bekannt ist, dass die Person die Strafe nicht bezahlen kann.

Anstelle von ordnungspolitischen Maßnahmen, die auf Verboten basieren, sollte der öffentliche Raum so gestaltet werden, dass ein ruhiges Miteinander möglich ist. Es ist notwendig, Angebote wie

- weitergehende Anlaufstellen und
- zentrumsnahe, niedrigschwellige Aufenthalts- und Begegnungsorte mit sozialpädagogischer Begleitung,
- Streetwork- und suchtpreventive Ansätze,
- Kooperationen zwischen Ordnungsbehörden, Sozialdiensten und Suchthilfeeinrichtungen,
- eine konsequente Stärkung des sozialen Wohnungsbaus und die Umsetzung von „Housing First“

zu erweitern.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, Ursachen problematischen Konsums anzugehen, statt ausschließlich auf ordnungspolitische Instrumente zu setzen.

Ein im Landesverwaltungsgesetz verankertes Verbot ist aus unserer Sicht zu unflexibel. Alkoholverbote, die rechtlich zulässig sind, sollten sich auf spezifische Gefahrenlagen an bestimmten Orten beziehen. Ein generelles Verbot ist schwer zu überwachen und kann dazu führen, dass der Konsum in den privaten, nicht beobachteten Raum verlagert wird.

Um eine sozialverträgliche, verhältnismäßige und fachlich begleitete Anwendung von § 175a LVwG zu gewährleisten, sollten soziale Schutzmaßnahmen, die Einbeziehung der Sozial- und Suchthilfe, niedrigschwellige Alternativangebote sowie die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Kommunen in Betracht gezogen werden. Es ist allenfalls möglich, dass ordnungspolitische Maßnahmen in ein Gesamtkonzept integriert werden, das soziale Ausgewogenheit gewährleistet. Soziale Verantwortung darf nicht durch sie ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Naß  
Landespastor